

Amtsblatt

für die Stadt Hann. Münden

Jahrgang 2026
Nr. 5

09. März 2026

Stadt Hann. Münden
Böttcherstraße 3
34346 Hann. Münden



DREIFLÜSSESTADT
**HANNOVERSCH
MÜNDEN**
... aller erste Wahl



Jahrgang 2026

Nr. 5

Inhaltsverzeichnis

Sitzung des Betriebsausschusses	18
Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses	19
Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses der Stadt Hann. Münden	20
Wahlbekanntmachung zur Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters am 13. September 2026 in der Stadt Hann. Münden	21
Wahlbekanntmachung zur Wahl des Rates und den Wahlen der Ortsräte am 13. September 2026 in der Stadt Hann. Münden	24

Hann. Münden

09.03.2026



Sitzung des Betriebsausschusses

Sitzungstermin: Donnerstag, 12.03.2026, 16:00 Uhr
Raum, Ort: Sitzungszimmer im hinteren Betriebsgebäude der
Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH, Werraweg 24,
34346 Hann. Münden

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | <u>TOP</u> | <u>Betreff</u> |
|------------|--|
| 1. | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit |
| 2. | Feststellung der Tagesordnung |
| 3. | Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 04.12.2025 -Öffentlicher Teil- |
| 4. | Bericht der Stadtentwässerung Hann. Münden über den Geschäftsverlauf vom 01.01. – 31.12.2025 |
| 5. | II. Halbjahresbericht Geschäftsjahr 2025 der Städtischen Beteiligungen Hann. Münden |
| 6. | Einwohnerfragestunde |
| 7. | Mitteilungen und Anfragen |

Hann. Münden, 02.03.2026

gez. Tobias Dannenberg

Bürgermeister

Weitere Informationen zur Sitzung finden Sie unter:
<https://allris.hann.muenden.de/public/TO010?SILFDNR=1000106>



Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses

Sitzungstermin: Montag, 16.03.2026, 15:00 Uhr
Raum, Ort: Sitzungszimmer im hinteren Betriebsgebäude der Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH, Werraweg 24, 34346 Hann. Münden

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

<u>TOP</u>	<u>Betreff</u>
------------	----------------

- | | |
|-----|---|
| 1. | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit |
| 2. | Feststellung der Tagesordnung |
| 3. | Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 09.02.2026 -Öffentlicher Teil- |
| 4. | Aufstellungsbeschluss über die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes |
| 5. | Feststellungsbeschluss über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes |
| 6. | Bebauungsplan Nr. 084 "Auefeld / Göttinger Straße - Beschluss über Anregungen - Satzungsbeschluss |
| 7. | Anwendung des Baurturbo (§ 246e BauGB) |
| 8. | Jahresbericht Tourismus |
| 9. | Einwohnerfragestunde |
| 10. | Mitteilungen und Anfragen |

Hann. Münden, 06.03.2026

gez. Tobias Dannenberg

Bürgermeister

Weitere Informationen zur Sitzung finden Sie unter:
<https://allris.hann.muenden.de/public/TO010?SILFDNR=1000120>



Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 13. September 2026

Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses der Stadt Hann. Münden

Gemäß § 8 Abs. 4 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in der zurzeit geltenden Fassung gebe ich nachstehend die Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen am 13. September 2026 (Wahl des Rates der Stadt, der Ortsräte und Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters) bekannt:

Vorsitzender:

Gemeindewahlleiter Axel Grünewald
Böttcherstraße 3 in 34346 Hann. Münden

Stellvertretender Vorsitzender:

Stellvertretender Gemeindewahlleiter Volker Ludwig

Beisitzer/in	Stellvertretung
Herr Klaus Burhenne	Herr Herbert König
Herr Günter Fraatz	Frau Petra Sparbier
Frau Irmtraut Gralla	Frau Renate Bitz
Herr Kurt Koppetsch	Herr Gert Surup
Herr Adalbert Leuner	Frau Birgit Zeidler
Frau Nortrud Riemann	Herr Frederick Rudolph

Schriftführung:

Frau Stadtoberinspektorin Miriam Paul

Hann. Münden, 09.03.2026

gez. Axel Grünewald
Gemeindewahlleiter



Wahlbekanntmachung zur Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters am 13. September 2026 in der Stadt Hann. Münden

Gemäß § 45 b in Verbindung mit § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) in der zurzeit geltenden Fassung gebe ich Folgendes bekannt und fordere zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf:

Wahltag

Die Direktwahl für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Hann. Münden findet gemäß § 45 b Abs. 2 NKWG auf Beschluss des Rates der Stadt Hann. Münden am Sonntag, 13. September 2026 statt.

Sollte bei dieser Wahl keine Bewerberin oder kein Bewerber die erforderliche Mehrheit erreichen, findet gemäß § 45 b Abs. 3 NKWG am Sonntag, 27. September 2026 eine Stichwahl statt.

Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 45 b Abs. 4 NKWG fordere ich auf, die Wahlvorschläge für die Direktwahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister möglichst frühzeitig bei der Stadt Hann. Münden, Gemeindevahllleitung, Böttcherstraße 3, 34346 Hann. Münden, einzureichen.

Die Einreichungsfrist endet gem. § 21 Abs. 2 NKWG in Verbindung mit § 45 a NKWG, der derzeit anzuwendenden Rechtsgrundlage, am 55. Tag vor der Wahl um 18:00 Uhr und endet demnach am Montag, 20. Juli 2026, 18:00 Uhr.

Achtung: Ich weise vorsorglich darauf hin, dass diese Frist nach einem derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Gesetzentwurf eventuell auf den 69. Tag vor der Wahl verkürzt wird. Sollte nach einem Beschluss des Niedersächsischen Landtages eine entsprechende Änderung in Kraft treten, würde hierzu eine neuerliche Bekanntmachung erfolgen.

Wahlvorschläge können gemäß § 45 d in Verbindung mit §§ 21, 24 NKWG von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelwahlvorschlag) eingereicht werden.

Wahlanzeige von Parteien

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 15. Juni 2026 beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover einzureichen.

Vom Erfordernis der Wahlanzeige ausgenommen sind gemäß der Bekanntmachung des Niedersächsischen Landeswahlleiters vom 23. Juli 2025 (Nds. MBl. 2025, Nr. 372) zu § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKWG folgende Parteien:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen),



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
Die Linke (Die Linke).

Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und einzureichen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 bis 24 in Verbindung mit § 45 a NKWG, 45 d NKWG und der §§ 31 bis 33 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in der jeweils aktuellen Fassung hingewiesen.

Vordrucke für das Einreichungsverfahren stellt die Gemeindewahlleitung auf Anforderung zur Verfügung.

Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten, die / der nach § 80 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wählbar ist.

Erforderliche Unterschriften für die Wahlvorschläge

Wahlvorschläge müssen gemäß § 45 d Abs. 3 NKWG von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein. Im Einzelnen wird auf die besonderen Vorschriften der NKWO über Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge ausdrücklich hingewiesen.

Darüber hinaus muss grundsätzlich jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters gemäß § 45 d Abs. 3 NKWG von mindestens 155 Wahlberechtigten unter Beachtung der Vorschriften der NKWO auf amtlichen Vordrucken persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden (sogenannte Unterstützungsunterschriften).

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Bestätigung der Wahlberechtigung erfolgt durch die Stadt Hann. Münden. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterschrift gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat eine wahlberechtigte Person mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist lediglich die zuerst durch die Stadt Hann. Münden bestätigte Unterschrift gültig.

Für die Unterstützungsunterschriften sind amtliche Formblätter zu verwenden, die auf Anforderung von der Gemeindewahlleitung kostenfrei ausgegeben werden.

Folgende Parteien und Wählergruppen sind im Wahlbereich der Stadt Hann. Münden nach §§ 45 d Abs. 4 und 21 Abs. 10 NKWG in Verbindung mit der Bekanntmachung des Niedersächsischen Landeswahlleiters vom 25. Juli 2025 von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
Die Linke (Die Linke),



Freie Demokratische Partei (FDP),
Wählerinitiative Münden aktiv (MÜNA),
BürgerForum Hann. Münden (BFMÜ).

Für den bisherigen Amtsinhaber sind Unterstützungsunterschriften ebenfalls nicht erforderlich.

Hann. Münden, 09.03.2026

gez. Axel Grünewald
Gemeindewahlleiter



Wahlbekanntmachung zur Wahl des Rates und den Wahlen der Ortsräte am 13. September 2026 in der Stadt Hann. Münden

Gemäß § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der zurzeit geltenden Fassung gebe ich Folgendes bekannt und fordere zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf:

I. Wahl des Rates der Stadt Hann. Münden

Zahl der zu wählenden Personen (Abgeordnete) und Wahlbereich

Bei der Wahl des Rates sind gemäß § 46 Abs. 1, Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Hann. Münden über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren vom 12.12.2024 für die Wahlperiode 2026 bis 2031 **32 Ratsfrauen und Ratsherren** (Abgeordnete) in den Rat zu wählen.

Das Gebiet der Stadt Hann. Münden bildet gem. § 7 Abs. 2 NKWG **einen** Wahlbereich.

Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 16 NKWG fordere ich auf, die Wahlvorschläge für die Wahl des Rates am 13. September 2026 in der Stadt Hann. Münden möglichst frühzeitig bei der Stadt Hann. Münden, Gemeindegewahlleitung, Böttcherstraße 3, 34346 Hann. Münden, einzureichen. Die Einreichungsfrist endet gem. § 21 Abs. 2 NKWG am 55. Tag vor der Wahl um 18:00 Uhr und **endet demnach am Montag, 20. Juli 2026, 18:00 Uhr.**

Wahlvorschläge können nach den §§ 21, 24 NKWG von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelwahlvorschlag) eingereicht werden.

Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber

Gemäß § 21 Abs. 4 NKWG können für die Wahl des Rates je Wahlvorschlag **höchstens 37 Bewerber/innen** vorgeschlagen werden. Die Nominierung von Ersatzbewerber/innen, die bei Ausfall vor ihnen platzierter Bewerber/innen aufrücken, ist aber zulässig. Der Wahlvorschlag einer wahlberechtigten Einzelperson darf gemäß § 21 Abs. 5 NKWG nur deren Namen enthalten.

Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und einzureichen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 bis 24 NKWG und der §§ 31 bis 33 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) hingewiesen.

Vordrucke für das Einreichungsverfahren stellt die Gemeindegewahlleitung auf Anforderung zur Verfügung.



Erforderliche Unterschriften für die Wahlvorschläge

Wahlvorschläge müssen gemäß § 21 Abs. 9 NKWG von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Im Einzelnen wird auf die besonderen Vorschriften der NKWO über Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge ausdrücklich hingewiesen.

Darüber hinaus muss grundsätzlich jeder Wahlvorschlag nach § 21 Abs. 9 NKWG für die Wahl des Rates von mindestens 30 Wahlberechtigten unter Beachtung der Vorschriften der NKWO auf amtlichen Vordrucken persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden (sogenannte Unterstützungsunterschriften).

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Bestätigung der Wahlberechtigung erfolgt durch die Stadt Hann. Münden. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterschrift gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat eine wahlberechtigte Person mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist lediglich die zuerst durch die Stadt Hann. Münden bestätigte Unterschrift gültig.

Für die Unterstützungsunterschriften sind amtliche Formblätter zu verwenden, die auf Anforderung von der Gemeindewahlleitung kostenfrei ausgegeben werden.

Folgende Parteien und Wählergruppen sind im Wahlbereich der Stadt Hann. Münden nach § 21 Abs. 10 NKWG in Verbindung mit der Bekanntmachung des Niedersächsischen Landeswahlleiters vom 23. Juli 2025 von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften für die Wahl des Rates der Stadt Hann. Münden befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
Die Linke (Die Linke),
Freie Demokratische Partei (FDP),
Wählerinitiative Münden aktiv (MÜNA),
BürgerForum Hann. Münden (BFMÜ).

II. Ortsratswahlen in den Ortschaften der Stadt Hann. Münden

Bonaforth, Gimte, Hedemünden, Hemeln (mit den Ortsteilen Bursfelde und Glashütte), Laubach, Lippoldshausen, Mielenhausen, Oberode, Volkmarshausen und Wiershausen

Zahl der zu wählenden Personen und Wahlbereiche

Bei den Wahlen der Ortsräte werden gem. § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Hann. Münden

1. in den Ortschaften Gimte und Hedemünden **11**,
2. in den Ortschaften Bonaforth, Hemeln, Lippoldshausen, Oberode, Volkmarshausen und Wiershausen **9** und
3. in den Ortschaften Laubach und Mielenhausen **7**
Ortsratsmitglieder gewählt.



Für die Wahl der Ortsräte entspricht jede Ortschaft einem Wahlgebiet nach dem NKWG. Jede Ortschaft besteht für die Wahl des jeweiligen Ortsrates aus je einem Wahlbereich.

Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 16 NKWG in Verbindung mit § 45 p NKWG fordere ich auf, die Wahlvorschläge für die Wahlen der Ortsräte am 13. September 2026 möglichst frühzeitig bei der Stadt Hann. Münden, Gemeindevahlleitung, Böttcherstraße 3, 34346 Hann. Münden, einzureichen. Die Einreichungsfrist endet gem. § 21 Abs. 2 NKWG am 55. Tag vor der Wahl um 18:00 Uhr und **endet demnach am Montag, 20. Juli 2026, 18:00 Uhr.**

Wahlvorschläge können nach den §§ 21, 24 NKWG von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelwahlvorschlag) eingereicht werden.

Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber

Gemäß § 21 Abs. 4 in Verbindung mit § 45 p NKWG können

1. für die Wahlen der Ortsräte Gimte und Hedemünden höchstens **16 Bewerber/innen**,
2. Ortschaften Bonaforth, Hemeln, Lippoldshausen, Oberode, Volkmarshausen und Wiershausen höchstens **14 Bewerber/innen**,
3. Ortschaften Laubach und Mielenhausen höchstens **12 Bewerber/innen**

vorgeschlagen werden. Die Nominierung von Ersatzbewerber/innen, die bei Ausfall vor ihnen platzierter Bewerber/innen aufrücken, ist aber zulässig.

Der Wahlvorschlag einer wahlberechtigten Einzelperson darf gemäß § 21 Abs. 5 NKWG nur deren Namen enthalten.

Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und einzureichen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 bis 24 NKWG und der §§ 31 bis 33 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) hingewiesen, welche gemäß § 45 p NKWG bzw. § 79 NKWO entsprechend für die Wahlen der Mitglieder der Ortsräte gelten.

Vordrucke für das Einreichungsverfahren stellt die Gemeindevahlleitung auf Anforderung zur Verfügung.

Erforderliche Unterschriften für die Wahlvorschläge

Wahlvorschläge müssen gemäß § 21 Abs. 9 NKWG von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Im Einzelnen wird auf die besonderen Vorschriften der NKWO über Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge ausdrücklich hingewiesen.

Darüber hinaus muss grundsätzlich jeder Wahlvorschlag nach § 21 Abs. 9 in Verbindung mit § 45 q Abs. 2 NKWG von mindestens 10 Wahlberechtigten der jeweiligen Ortschaft unter Beachtung der Vorschriften der NKWO auf amtlichen Vordrucken persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden (sogenannte Unterstützungsunterschriften).



Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Bestätigung der Wahlberechtigung erfolgt durch die Stadt Hann. Münden. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterschrift gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat eine wahlberechtigte Person mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist lediglich die zuerst durch die Stadt Hann. Münden bestätigte Unterschrift gültig.

Für die Unterstützungsunterschriften sind amtliche Formblätter zu verwenden, die auf Anforderung von der Gemeindewahlleitung kostenfrei ausgegeben werden.

Folgende Parteien und Wählergruppen sind im Wahlbereich der Stadt Hann. Münden nach § 21 Abs. 10 NKWG in Verbindung mit der Bekanntmachung des Niedersächsischen Landeswahlleiters vom 23. Juli 2025 von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften für die Wahlen in den Ortsräten befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
Die Linke (Die Linke)

sowie

in der Ortschaft Hemeln: Wählergemeinschaft Hemeln (WGH),
in der Ortschaft Laubach: Laubacher Wählergemeinschaft (LWG),
in der Ortschaft Lippoldshausen: Lippoldshäuser Wählergemeinschaft (LWG),
in der Ortschaft Mielenhausen: Freie Wählergemeinschaft Mielenhausen (FWGM),
in der Ortschaft Volkmarshausen: Volkmarshäuser Liste,
in der Ortschaft Wiershausen: Wählergemeinschaft Pro Wiershausen (WPW).

III. Gemeinsame Vorschriften für die Wahl des Rates der Stadt Hann. Münden und der Ortsratswahlen in den Ortschaften

Wahlanzeige von Parteien

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 15. Juni 2026 beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover einzureichen.

Vom Erfordernis der Wahlanzeige ausgenommen sind gemäß der Bekanntmachung des Niedersächsischen Landeswahlleiters vom 23. Juli 2025 (Nds. MBI. 2025, Nr. 372) zu § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKWG folgende Parteien:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
Die Linke (Die Linke).

Hann. Münden, 09.03.2026

gez. Axel Grünewald
Gemeindewahlleiter